

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Chematec Industriearmaturen und Antriebe GmbH.

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht widersprechen. Nur durch unsere ausdrückliche, schriftliche Anerkennung werden anders lautende Bedingungen Vertragsbestand.

I Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag und unsere Lieferverpflichtung entstehen erst mit unserer schriftlichen Bestellannahme bzw. Auftragsbestätigung.
2. Jede Auftragsbestätigung steht unter dem Vorbehalt unserer Selbstbelieferung.
3. Der Besteller ist an das Angebot gebunden. Er kann es widerrufen, wenn wir es nicht innerhalb von vier Wochen durch eine Auftragsbestätigung angenommen haben.
4. Maße und Gewichte in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Katalogen, Prospekten und dergleichen gelten stets nur annähernd.
5. Waren, die speziell für einen Auftrag angefertigt oder unterbestellt wurden, sind im Falle der Stornierung des Auftrages von einer Gutschrift und/oder Erstattung ausgeschlossen.
6. Waren, die speziell für einen Auftrag modifiziert wurden, sind, nach Fertigstellung der Modifizierung, im Falle der Stornierung des Auftrages von einer Gutschrift und/oder Erstattung ausgeschlossen.
7. Der Besteller trägt bereits angefallene Frachtkosten auch dann, wenn ein Auftrag vor Komplettlieferung storniert wird.
8. Der Besteller ist verpflichtet, die Chematec Industriearmaturen und Antriebe GmbH vor oder bei Vertragsschluss über den Endverwender und den Verwendungszweck zu informieren. Falls die Lieferung nicht durchgeführt werden kann, weil der Käufer seine Informationspflicht verletzt oder während der Vertragsdauer ein neues Embargo auferlegt wird, hat die Chematec Industriearmaturen und Antriebe GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

II Preise, Zahlungen

1. Unsere Preise verstehen sich stets ab Lager Renchen. Sie gelten nur für das jeweilige Angebot. Verpackung, Fracht sowie ggf. Zollgebühren und Versicherungsprämien werden gesondert berechnet.
2. Ist ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart, sind wir berechtigt, nach Auftragsbestätigung eintretende Frachterhöhungen dem Besteller anzulasten.
3. Kosten für Abnahmezeugnisse und Materialbescheinigungen werden gesondert berechnet.
4. Preisgültigkeit unter Vorbehalt von Materialpreisschwankungen. Bei Materialpreiserhöhungen behalten wir uns Preisanpassungen vor.
5. Alle Preise verstehen sich in der Währung der Bundesrepublik Deutschland. Zahlungen sind ausschließlich in dieser Währung zu leisten.
6. Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde. Wird dieses Zahlungsziel überschritten, sind wir berechtigt, vom 1. Tage der Überschreitung an ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Zinsschadens bleibt uns vorbehalten. Ebenso bleibt dem Besteller der Nachweis vorbehalten, dass uns im Einzelfall kein oder ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.
7. Falls Skonti vereinbart sind, beziehen sich diese auf den Nettowarenwert, also abzüglich Mehrwertsteuer, Fracht, Verpackung etc.
8. Werden ausnahmsweise Wechsel oder andere Zahlungsmittel angenommen, so liegt hierin keine Stundung. Diskontspesen, Zinsen und sonstige mit der Einlösung von Zahlungsmitteln verbundene Kosten gehen stets zu Lasten des Bestellers.

9. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

10. Sollten die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG i.V.m. §§17a – 17c UStDV nicht erfüllt sein, erhöht sich der Kaufpreis um die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

Der Verkäufer ist zur Forderung bzw. Nachforderung der Umsatzsteuer beim Käufer gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach § 14, 14a UStG berechtigt.

Sollten die Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 UStG i.V.m. §§ 9 – 11 UStDV nicht erfüllt sein, erhöht sich der Kaufpreis um die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

Der Verkäufer ist zur Forderung bzw. Nachforderung der Umsatzsteuer beim Käufer gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach § 14, 14a UStG berechtigt.

III Preisgleitklausel

Nach Vertragsschluss eintretende Preiserhöhungen der von uns geordneten Waren sowie eine allgemeine Heraufsetzung von Löhnen und Gehältern berechtigen uns zu einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Preise.

IV Kreditklausel

Gerät der Besteller mit der Begleichung einer Rechnung in Verzug, so werden damit alle offenen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Darüber hinaus stehen uns in diesem Fall die Rechte aus §321 BGB zu, der auch im Übrigen anwendbar ist.

V Lieferfristen, Termine

1. Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich.

2. Geraten wir bei einer verbindlichen Lieferfrist oder einem verbindlichen Liefertermin in Verzug oder wird eine unverbindliche Lieferfrist oder ein unverbindlicher Liefertermin um mehr als einen Monat überschritten, so kann der Besteller uns eine Nachfrist von einem weiteren Monat setzen mit der Androhung, nach Ablauf der Nachfrist unsere Leistungen abzulehnen. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller unter Ausschluss weiterer Rechte, insbesondere des Rechtes auf Schadensersatz, vom Vertrag zurücktreten.

3. Fristen beginnen nicht oder werden unterbrochen, solange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind oder erforderliche Genehmigungen oder Freigaben fehlen.

4. Höhere Gewalt sowie Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere Streiks, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten, Kriegssituation, weltweite Verknappung von Rohstoffen), verlängern die Lieferfrist um die Dauer ihres Vorliegens. Wird uns hierdurch die Leistung dauernd unmöglich, so sind wir unter Ausschluss aller Ansprüche des Bestellers ausgenommen der Anspruch auf Rückzahlung evtl. geleisteter Anzahlungen zum Rücktritt berechtigt.

VI Versand, Verpackung

1. Der Versand der Ware erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers, sofern es keine Sondervereinbarung gibt.

2. Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

VII Abnahme

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anzeige der Versandbereitschaft zu übernehmen.

Geschieht dies, gleich aus welchen Gründen, nicht, so gehen Gefahr und Kosten der Lagerung auf den Besteller über.

2. Bei einem Kauf auf Abruf hat der Besteller die Ware gemäß Vertragsschluss abzurufen.

3. Der Besteller ist zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

4. Gerät der Besteller mit der Abnahme, dem Abruf oder der Zahlung in Verzug, so sind wir über die Rechte aus Ziffer IV hinaus, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nach unserer Wahl, berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können wir ohne die Notwendigkeit des Nachweises 25% des vereinbarten Preises als Schadensersatz fordern. Die Geltendmachung eines nachzuweisenden höheren Schadens bleibt ebenso vorbehalten, wie dem Besteller der Nachweis, dass uns im Einzelfall kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Wird ein Vertrag trotz Verzuges abgewickelt, bleibt uns die Geltendmachung des Verzugschadens vorbehalten.

VIII Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für unsere Lieferungen 12 Monate ab dem Tag der Versendung des Liefergegenstandes ab Werk oder ab Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Verschleißteile sind von jeglicher Gewährleistung ausgenommen.

2. Offensichtliche Mängel sind uns bei Meidung des Ausschlusses aller Ansprüche innerhalb von 14 Tagen seit Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Unberührt hiervon bleiben sonstige gesetzlich normierte weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers.

3. Im Gewährleistungsfall sind wir nach unserer Wahl lediglich zur Nachbesserung oder Neulieferung verpflichtet. Die Demontage und Remontage übernimmt der Besteller auf seine Kosten.

4. Schadensersatzansprüche aus mangelhafter Lieferung oder Leistung, insbesondere solche wegen Folgeschäden aus dem Einbau mangelhafter Gegenstände, sind ausgeschlossen. Soweit dennoch ein Anspruch auf Schadensersatz bestehen könnte, ist unsere Haftung auf das 1,5-fache des Rechnungswertes unserer Lieferung oder Leistung beschränkt.

5. Alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind verwirkt, wenn der Besteller eigenmächtig Reparaturversuche unternimmt oder unternahmen lässt.

6. Abweichungen der gelieferten Gegenstände von den im Verträge vorgesehenen begründen keinen Mangel, wenn die Abweichung auf technischer Weiterentwicklung beruht.

IX Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zur völligen Begleichung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor.

2. Der Besteller hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die gelieferten Gegenstände gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern und das Bestehen der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

3. Der Besteller darf Eigentumsvorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern, verarbeiten oder verbinden. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller uns seine daraus resultierenden Ansprüche bereits jetzt bis zur Höhe unserer jeweils offenen Forderung ab. Wir sind berechtigt und der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung anzuzeigen. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung erwerben wir Miteigentum nach Bruchteilen in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Sache zum Wert der neu hergestellten Sache steht. Sofern aus Rechtsgründen der Erwerb von Bruchteileigentum nicht möglich ist, sind wir im Falle des Verzuges berechtigt, alle von uns gelieferten Anlagenteile zu trennen und wieder in Besitz zu nehmen. Es besteht Einigkeit darüber, dass damit das Eigentum auf uns zurückfällt.

4. Im Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Vorbehaltsware in dem Wert zur Sicherung an uns

zu nehmen, wie es der Höhe des Zahlungsverzuges entspricht. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes gilt die Ausübung dieses Rechtes nicht als Rücktritt vom Verträge.

5. Wird unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet oder erheben Dritte hierauf Anspruch, hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten sowie auf unsere Rechte hinzuweisen.

Die zur Abwehr solcher Maßnahmen erforderlichen Kosten trägt der Besteller.

X Urheberrechte, Schutzrechte

1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen werden vom Besteller als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt noch anderweitig Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden. Der Nachbau nach unseren Konstruktions- und sonstigen Unterlagen ist nicht gestattet.

2. Die Verantwortung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter trägt diejenige Partei, die die technische Ausführung vorschlägt oder Beschreibungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt.

XI Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie Zusicherungen jeder Art sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2. Gerichtsstand ist Offenburg, jedoch sind wir auch berechtigt, nach unserer Wahl den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Auf alle Verträge, sowohl was die Frage ihres wirksamen Zustandekommens als auch ihrer Auslegung betrifft, sowie auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder nur teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Notfalls gilt die einschlägige gesetzliche Regelung.

Stand: 12/2021